

Bern, 27.5.2020



Per E-Mail

Staatspolitische Kommission des Nationalrates

3003 Bern

spk.cip@parl.admin.ch

Vernehmlassungsantwort zur Umsetzung der Parlamentarischen Initiative 16.432 Graf-Litscher Gebührenregelung. Öffentlichkeitsprinzip in der Bundesverwaltung

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen:

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die SP Schweiz unterstützt die in dieser Vorlage vorgeschlagene Änderung in der Gebührenregelung für den Zugang zu Dokumenten der Bundesverwaltung gestützt auf das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ). Diese Vorlage geht zurück auf eine Parlamentarische Initiative des SP-Fraktionsmitgliedes Edith Graf-Litscher, welche fordert, dass der Zugang zu Dokumenten der Bundesverwaltung gestützt auf das Öffentlichkeitsprinzip grundsätzlich kostenlos sein sollen und nur in begründeten Ausnahmefällen dafür Gebühren erhoben werden dürften.¹ Die grundsätzliche Kostenlosigkeit des Zugangs zu Dokumenten der Bundesverwaltung ist wichtig, damit Bürger/innen und Medienschaffende ihre Kontrollfunktion gegenüber der Verwaltung effektiv und wirkungsvoll wahrnehmen können und nicht durch zu hohe Kosten davon abgehalten werden. So zeigt denn auch eine unabhängige Evaluation des BGÖs durch Medienexpert/innen, dass zu hohe Gebühren für Zugangsgesuche gemäss Öffentlichkeitsgesetz dazu führen können, dass Journalist/innen auf entsprechende Recherchen und Berichte verzichten.² Dies widerspricht den Zweck des BGÖs und ist deshalb mit der vorliegenden Vorlage zu verhindern. Vor diesem Hintergrund ist es für uns wichtig, dass eine maximale Obergrenze von Gebühren in Ausnahmefällen direkt auf Gesetzesstufe festgeschrieben wird, wie dies die SPK-N-Mehrheit vorschlägt³ (siehe dazu unten stehend unter Ziff. 2.1.).

¹ Siehe Erläuternder Bericht, S. 3.

² Vgl. Büro Vatter AG, Evaluation des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ), Schlussbericht, Dezember 2014, S. 60f.

³ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 9.

2 Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen

2.1. Festschreibung einer Maximalgebühr für besonders aufwändige Auskunftsgesuche direkt im Gesetz (Art. 17 Abs. 2 VE-BGÖ)

Wesentliches Ziel der dieser Vorlage zugrunde liegenden Parlamentarischen Initiative ist es zu verhindern, dass Privatpersonen oder Medienschaffende durch drohende exzessiv hohe Gebühren davon abgehalten werden, um Zugang zu Dokumenten der Bundesverwaltung zu ersuchen⁴ (siehe dazu oben stehend unter Ziff. 1). Um die Erhebung solcher exzessiv hohen Gebühren sicher verhindern zu können⁵ und damit den potentiellen Gesuchsteller/innen Rechtssicherheit zu gewähren ist es für die SP Schweiz wichtig, dass eine maximale Gebührenhöhe von CHF 2'000.- direkt im Gesetz festgeschrieben wird, wie dies die Kommissionmehrheit vorschlägt und die Festlegung des Gebührentarifs nicht an den Bundesrat zu delegieren gemäss Kommissionminderheit.⁶

Die SP Schweiz fordert deshalb, Art. 17 Abs. 2 VE-BGÖ gemäss Kommissionmehrheit zu unterstützen.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat, Präsident



Claudio Marti, Politischer
Fachsekretär

⁴ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 3.

⁵ Vgl. dazu auch Artikel Tages-Anzeiger, Armasuisse will 7900 Franken für Einsicht in Duro-Akte, 23.2.2016.

⁶ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 9.